

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Paket-Nr. 301355

T.016075569 Erneuerung Weiche 146 Bf. Gelsenkirchen Hbf.

T.016075570 Erneuerung Weiche 147 Bf. Gelsenkirchen Hbf.

DB InfraGo AG

Region West

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (I.IA-W-P32)

Hansastraße 15

47058 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle.....	6
0.1.2	Besondere Belastungen.....	7
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	9
0.1.3.4	Oberbau	11
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	11
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	11
0.1.6	bleibt frei.....	12
0.1.7	bleibt frei.....	12
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	12
0.1.9	Baugrund	13
0.1.10	Bleibt frei	13
0.1.11	Bleibt frei	13
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	13
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	13
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	15
0.1.15	bleibt frei.....	15
0.1.16	bleibt frei.....	16
0.1.17	Hindernisse.....	16
0.1.18	Kampfmittel.....	16
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	16
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung.....	16
0.1.19	Baustellenverordnung.....	16
0.1.20	Auflagen Dritter.....	16
0.1.21	bleibt frei.....	16
0.1.22	Vorarbeiten des AG	17
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	17
0.2	Angaben zur Ausführung.....	18
0.2.1	Bauablauf	18
0.2.2	Erschwernisse	19
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	19
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	19

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	19
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	19
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	21
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	21
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	22
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	22
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	22
0.2.10	bleibt frei.....	22
0.2.11	bleibt frei.....	22
0.2.12	bleibt frei.....	22
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	22
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	22
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	23
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	24
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	24
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	24
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	26
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	27
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	27
0.2.15.2.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	27
0.2.15.2.2	Pflichten des Auftragnehmers.....	28
0.2.15.2.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ..	29
0.2.15.2.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	30
0.2.15.2.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	30
	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	31
0.2.15.2.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffe sowie Schrott	32
0.2.15.2.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung.....	32
0.2.15.2.9	Deklarationsanalytik.....	33
0.2.15.2.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	33
0.2.15.2.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren	34
0.2.15.2.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle.....	34
0.2.15.2.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	36
0.2.15.2.10.4	Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung	38
0.2.15.2.11	Abrechnung Entsorgungsleistungen	38
0.2.15.2.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	38

0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	39
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	40
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	41
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	41
0.2.20	bleibt frei.....	42
0.2.21	bleibt frei.....	42
0.2.22	bleibt frei.....	42
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	42
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	43
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	44
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	44
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	44
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	44
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	44
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	44
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	45
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	46
0.2.32.1	Absteckung.....	46
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	46
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	46
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	47
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	48
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	48
0.4.1	Nebenleistungen.....	48
0.4.2	Besondere Leistungen.....	48
0.5	Technische Bearbeitung.....	48
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	48
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	48
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	48

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauphase Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	Erneuerung der Weichen 146, 147 Bf. Gelsenkirchen Hbf. Weichenerneuerung mit vollständiger Bettungserneuerung bis 30cm unter UK neuer Schwelle
	Alle Bereiche: • Durchführung der Baustellenlogistik • Durchführung der Sicherungsleistungen • Schweißarbeiten • Stopfarbeiten • Elektrotechnische Zusammenhangsarbeiten • Vegetationsrückschnitt • Beistellung des für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Wagenraums zur Entsorgung von Altbettung und weiterer in den entsprechenden Positionen genannter Stoffe • Beistellung des für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Wagenraums zur Versorgung des Grundschotters und des Fc Schotters und weiterer in den entsprechenden Positionen genannter Stoffe Die signaltechnischen Zusammenhangsarbeiten werden Im Auftrag des AG durch die regionale Instandsetzung durchgeführt.

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: NRW

Stadt/Landkreis: Stadt Gelsenkirchen

Lage im Netz:

Bahnhof: Bf. Gelsenkirchen Hbf.

Lage des Bahnkörpers:

Geländegleich (s. auch IVL-Pläne => Anlagen 3.03.ff)

An den Baubereich grenzen:

Wohngebiet / Gewerbegebiet / Industriegebiet / Wohn-Mischgebiet / Krankenhäuser, etc.

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Folgende Zugangsmöglichkeiten stehen zu den Baustellen zur Verfügung, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt.

Zugang Baustellenpersonal:

Der Zugang für das Baustellenpersonal erfolgt im Bereich der alten „Ladestr.“ und /oder. über Bahnsteig Bf. Gelsenkirchen Hbf. in Gleis 27.

Zufahrt über die „Wickingstr.“ bzw. „Ückendorfer Str.“

Es sind nur bedingt Parkmöglichkeiten auf dem DB-Gelände vorhanden

Gleisüberquerung mit Gleissperrung oder mit Einsatz von Sicherungsposten. Der Zugang für das Baustellenpersonal wird im Sicherheitsplan geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Keine direkten Zufahrtsmöglichkeiten für LKW bis zur Baustelle möglich. Geräte und Materialien müssen über das Gleis bis in den Baustellenbereich transportiert werden.

Zufahrt um Bahnhofsgelände über Wickingstr.“ bzw. „Ückendorfer Str.“

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Eingleisen ZW-Bagger in Gleis 27 Bf. Gelsenkirchen Hbf.

Zufahrt über die Wickingstraße auf DB-Gelände möglich.

Im Bereich der Eingleisstelle ist ein Kabelkanal zu sichern.

Eine provisorische Eingleisstelle aus Gleisschotter ist bereits erstellt.

Das Gleis ist überspannt.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Gleise und Gleisabschnitte im Bf. Gelsenkirchen Hbf. gemäß Auszug aus dem Baubetriebsplan/Sperrabschnittsplan

Weitere für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen bekannt.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden: Siehe Anlage 3.03.01 „Messradprotokoll“

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

Zusätzlich gilt:

Für alle Gleise:

- sämtliche vorhandenen Kabelkanäle, Kabelschächte, Entwässerungsschächte, etc. im Umbaubereich sind durch den **AN** vor Beschädigungen und gegen Verrutschen zu schützen. Diese Leistungen sind in die Einheitspreise der Ausschreibung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Entsprechend Anlage 2.9 Kabelmerkblatt hat der AN vor Beginn der Bauarbeiten beim örtlich zuständigen Netzbezirk der DB Netz AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel liegen.

Der AN hat sich zusätzlich bei den zuständigen Stellen nach der Lage von Kabeln und Leitungen anderer Versorgungsträger (Dritter) zu erkundigen, diese entsprechend zu behandeln und zu schützen.

Kabelmerksteinstandorte sind vor dem Ausbau örtlich zu sichern und in richtiger Ausrichtung wieder einzubauen. Die Lage der im Baustellenbereich vorhandenen Kabel und Leitungen sind mit der Bauüberwachung der DB AG zu erkunden. Kabellagepläne müssen eingesehen werden.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln

- (1) Mit den Arbeiten in der Nähe von Kabeln darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabellage zweifelsfrei feststeht. Kann die Kabellage nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung zu ermitteln.
- (2) Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereichs ist eine erweiterte Kabelauskunft notwendig.
- (3) In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmers zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.
- (4) Bei erdverlegten Kabeln ist ab 40 cm Näherung zur Kabelachse von dem bauausführenden Unternehmer mit äußerster Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und die örtliche Lage (horizontal, vertikal) per Suchschachtung in einem im Einzelfall gebotenen Umfang festzustellen.
- (5) Grundsätzlich ist beim Freilegen von Kabeln äußerste Vorsicht geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

Kabelsicherung und Beseitigung von Kabelschäden während des Umbaus erfolgt durch den AN!

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Umbaubereich	Belastung
Bf. Gelsenkirchen Hbf.	
Weiche 146	>10000 bis 19999 Lt/d
Weiche 147	>10000 bis 19999 Lt/d

Streckenstandard G120

Streckenklasse D4 - 22,5t / 8,0 t/m

Abweichende maximale Last auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte) im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung:

Brücken (EÜ) im Umbaubereich:

Folgende Brückenbauwerke sind im Bereich zwischen Montageplatz und Umbaubereich vorhanden:

- EÜ „Wickingstraße“
- EÜ „Ückendorfer Straße“
- EÜ Unterführung Km 0,008 (Gl. 26)
- EÜ Unterführung Km 0,023 (Gl. 26)

Alle weiteren Brückenbauwerke sind den Ivl-Plänen zu entnehmen.

Prinzipiell dürfen Schienenkräne mit angehängter Hakenlast Brückenbauwerke nicht überfahren, so dass durch den AN zum Verfahren Großteile auf Bahnwagen des AN verladen werden müssen.

Der zusätzliche Aufwand ist in die jeweiligen Positionen mit einzukalkulieren.

VzG-Streckengeschwindigkeit:

V = 60 Km/h

Gleisgeometrie:

Beide Streckengleise:

R_{min} >= 10.000m

Größte Überhöhung:

Ü= 0,00mm

Größte Längsneigung:

k.A.

Gleisabstände:

Weiche 146:

Zu Strecke 2231, a= 4,00m

Zu Strecke 2650, a= 4,50m

Weiche 147:

Zu Strecke 2239, a= 4,00m

Siehe auch IVL-Pläne (Anlagen 3.03.ff)

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung: Siehe Übersichtspläne (Anlagen 3.03.ff)

Besonderheiten:

Die vorhandenen B90-Schwellen werden erneuert.

Keine DUA-Stopfung W143

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Siehe auch Betriebliche Regelungen Punkt 0.2.23

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Bleibt frei, siehe zusätzlich auch Pkt. 0.1.8

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen/Baustelleneinrichtungsflächen:

Bereitstellungsfläche (:

Keine Bereitstellungsflächen vorgesehen.

Aus- und Einbau der Oberbaustoffe erfolgt direkt in/aus Bahnwagen im Nachbargleis

Baustelleneinrichtungsfläche:

In Abstimmung mit dem Bzl. Fahrbahn sind Flächen für die Baustelleneinrichtung vorhanden (Personalcontainer, Werkzeugcontainer, Container für Bauüberwachung) Zufahrt über Wickingstraße

Genaue Angaben werden bei der T12-Besprechung mitgeteilt.

Montageflächen:

Die Montage findet auf den Gleisen 26,27 im Bf. Gelsenkirchen Hbf. statt.

Beachten ! Abstand zwischen den Signalen N025 u. N026 für den Transport der Weichen-großteile (A= 4,30m !).

Beachten:

Bei Baufeldabweichung von den vorgesehenen Bereitstellungs-/Montageflächen ist der Schutz vorhandener Schutzgebiete nach Absprache mit dem AG abzustimmen.

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV, BNatSchG) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete

In den Umbaubereichen sind keine Naturschutz-, Wasserschutz- oder FFH-Gebiete ausgewiesen.

In der Nähe des Umbaubereiches befindet sich ein Biotop.

Beachten:

Der Bau-AN darf sich während der Umbauarbeiten nur in den ausgeschriebenen gesperrten Gleis- und Weichenbereichen sowie in den vorgesehenen Montage- und Bereitstellungsflächen bewegen und es dürfen keine Flächen außerhalb dieser Gleis- und Weichenbereiche sowie der vorgesehenen Montage und Bereitstellungsflächen beschädigt werden.

Außerhalb der einzelnen Baustellen darf kein Boden bzw. Schotterabtrag/-auftrag, keine Verdichtung und keine Begradigung ohne die Zustimmung des AG erfolgen. Dies gilt auch für sämtliche Bereitstellungs- und Montageflächen.

Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Sollte ein Nebenangebot seitens des Auftragnehmers vorgelegt werden, dass die Nutzung von Flächen neben den Gleisbereichen vorsieht, so darf dies nur in Gebieten sein, in denen keine Landschafts-, Naturschutz-, FFH-Gebiete und Artenschutzgebiete ausgewiesen sind. Des Weiteren ist die Nutzung vor Auftragsvergabe mit dem AG (Umweltfachliche Prüfung durch den AG erforderlich) abzustimmen.

Ggf. wird durch den AG im Vorfeld zu dieser Baumaßnahme eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Konflikte Artenschutz

Keine Angaben

Schutzzeiten

Sollten Sträucher entfernt werden müssen, ist diese Entfernung der Kleingehölze zum Schutz wild lebender Tiere ausschließlich außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Bei Einhaltung des gesetzlich erlaubten Entfernungszeitraums (1. Oktober bis 28. Februar) sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Der Rückschnitt auf diesen Flächen, wird vom AG während dieses Zeitraumes durchgeführt.

Gewässerschutz

In den Umbaubereichen befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 4 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Zur Begrenzung der Geräusch- und sonstiger Belastungen während der Bauzeit wird der Vorhabenträger den Baulärm während der Bauzeit auf ein erforderliches Mindestmaß beschränken. Die eingesetzten Geräte müssen den Vorgaben der 32. BImSchV (GerätelärmschutzVO) entsprechen. Die dort geforderten Kennzeichnungen sowie der zulässige Schallleistungspegel sind zu beachten.

Hinweis zur Nachtarbeitsgenehmigung:

Ausnahmegenehmigung (§9, Abs. 2 BImSchG) für Betätigungen, welche die Nachtruhe [22.00 – 6.00 h] stören:

Geräuschempfindliche Wohnbebauung: Ja

Beantragung Nachtarbeitsgenehmigung durch **AN**. => siehe LV-Positionen

Liste der eingesetzten Maschinen wird durch den **AN** beigestellt.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind möglichst nur in den Zeiten von jeweils 06:00 Uhr – 22:00 Uhr einzuplanen und in den Zeiten von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr auf das Minimum zu beschränken.

Das Trennen der Schienen im Bereich der Wohnbebauung ist möglichst nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchzuführen.

Die Arbeiten des **AG** sind bei dem Antrag zur Nachtarbeitsgenehmigung zu berücksichtigen.

Eine Kopie der Genehmigung ist an Frau Peters (Nicol.Peters@deutschebahn.com) zu senden.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Bauzeitenregelung

Gehölzentfernungen sind, wie bereits unter Punkt 0.1.13 „Schutzzeiten“ erläutert, zum Schutz wild lebender Tiere ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Baufeldeinhaltung

Einhaltung des geplanten Baufeldes auf den Bahnkörper sowie der vorgesehenen BE-Flächen. Verzicht einer Flächeninanspruchnahme auf Grünland und den Gehölzbeständen.

Boden- / Gewässerschutz

Um den Boden und das Grundwasser vor Schadstoffen zu schützen, werden Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs- Reinigungs- und Betankungseinrichtungen sowie Maschinenstandorte und Lagerplätze ausschließlich auf befestigten Flächen angelegt. Durch ordnungsgemäße Handhabung der Maschinen und Beachtung der einschlägigen Regelwerke kann die Gefahr zudem verringert werden. Boden, der durch Öle, Fette, Benzin oder andere pflanzenschädliche Stoffe verschmutzt ist, ist auszutauschen.

Anfallender Boden sowie anfallendes Abbruchmaterial sind gemäß KrWG zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Baumaterial, Altschotter, sowie Baufahrzeuge und Geräte dürfen nur im Bereich der dafür angezeigten Flächen zwischengelagert bzw. abgestellt werden. Das Befahren bzw. Betreten von unbefestigten Flächen außerhalb von BE- und Bauflächen ist zum Schutz des Bodens und der Vegetation zu verhindern.

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

Bodenschutz:

Keine Besonderheiten

Denkmalschutz:

Unter Denkmalschutz stehende Anlagen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Bodendenkmale sind im Vorhabenbereich nicht bekannt. Sollten unerwartet Funde freigelegt werden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Bleibt frei

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe Pkt. 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt, welche z.Zt. noch ausgewertet wird.

Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Kampfmittelvoreinschätzung wird durch den AG ggf. eine Georadarmessung durchgeführt.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Bleibt frei

Verzicht auf Kampfmitteluntersuchung

Bleibt frei

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Wenn erforderlich erfolgt die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, dem AG.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Bleibt frei

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe Pkt. 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen sind Rahmenterminpläne des AG gem. Anlagen 3.1ff beige-fügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte:

Weichenerneuerung mit Ver- und Entladung der Oberbaustoffe in/aus dem Nachbargleis

Allgemeine Angaben:

Die Beweissicherung wird durch den AG und den AN gemeinsam im Vorlauf der Baustelle ausgeführt. Dies gilt auch für die vom AG zur Verfügung gestellten Bereitstellungsflächen (Dokumentation vor Inbetriebnahme, während der Nutzung und nach Wiederherstellen der genutzten Flächen). => Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Zusammenhangsarbeiten:

Allgemein:

- Durchführung von Suchschürfen
- Baustellenbeleuchtung auf- und abbauen.
- Absteckung, Engstellen- und Abnahmemessung
- Gestellung Baustellencontainer für die Bauüberwachung

Weiche 146:

- Zusätzlicher Aushub L= 15,00m; M=5,4to
- Zusätzlicher Aushub L= 15,70m; M= 8,5to
- 1Stk. Gleisanschlussgehäuse 50Hz ausbauen, seitlich lagern und nach Umbau wieder einbauen
- Zungenschiene feldseitig aufnehmen und auf Bahnwagen AG verladen
- Kabelquerung im Schwellenfach ausbauen und entsorgen (Kunststoffrohr DN70), Kabel seitlich lagern, Kabelquerung herstellen DN110; t= 1,50m; L= 3,50m und mit der Kabelquerung durch die Strecke 2231 verbinden
- 2Stk. Gleisanschlussgehäuse ausbauen, seitlich lagern und nach Umbau wieder einbauen
- Betonumrandung um Weichenantrieb liefern und einbauen

Weiche 147:

- Kabelquerung im Schwellenfach ausbauen und entsorgen (Kunststoffrohr DN70), Kabel seitlich lagern, Kabelquerung herstellen 1x DN110; t= 1,50m; L= 3,50m und mit der Kabelquerung durch die Weiche 146 verbinden.
- 3Stk. Gleisanschlussgehäuse ausbauen, seitlich lagern und nach Umbau wieder einbauen
- Altes Signalfundament ausbauen und entsorgen
- Zusätzlicher Aushub, M=8,5to
- Betonumrandung um Weichenantrieb liefern und einbauen

Bautechnologie:

Weichenerneuerung mit SK und ZWB, soweit möglich mit Nutzung des Nachbargleises (einschl. aller erforderlichen Längs- und Quertransporte).

Im Bereich der größeren Gleisabstände ggf. Massen umsetzen.

Siehe auch Pkt. 0.2.1

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, gemäß Rahmenterminplans des AG.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplans des AG genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Die Arbeiten der Signaltechnischen Zusammenhangsarbeiten durch den AG (I.NA-W-RL1+4) können auch außerhalb der Zeiten, die in den Machbarkeitsstudien und in den Betrieblichen Anmeldungen genannt sind, ausgeführt werden (siehe auch Anlage 3.9). Diese Termine werden bei der T1/T12-Besprechung abgestimmt und müssen dann in den Bauablaufplan des AN aufgenommen werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Keine Angaben

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe Punkt 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten => siehe LV-Positionen
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten => siehe LV-Positionen
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten => siehe LV-Positionen
- Bauaffine Dienstleistungen => siehe LV-Positionen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale => siehe LV-Positionen
Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt Betrieb beschrieben
- Signalisierung: Lf - Signale
Angaben zu La-Stellen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Bahnerdungsberechtigter einschl. Erdungsbestecke => siehe LV-Positionen
- Schaltantragsteller => siehe LV-Positionen

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlagen 3.8.

=> Diese sind nur gültig für die Ausschreibung.

Genaue Festlegungen erfolgen nach genehmigten Bauablaufplan des AN.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit Ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Es ist bei Entsorgung der Stoffe zwischen zwei grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB Netz AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
Zwischenlagen	Auftragnehmer	0.2.15.2
Kunststoffrohre	Auftragnehmer	0.2.15.2
Betonabbruch	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
Gem. Ablaufplan AN	Schrott (Altschienen, Klein-eisen)	Entsorgung/Verwertung	Bahnwagen des AG	Tarifpkt.
Gem. Ablaufplan AN	Altschwellen	Entsorgung	Bahnwagen des AG	Tarifpkt.

Transport und Übergabe durch den AN

Übergabe-termin	Material	Übergabe per	Ort
Gem. Ablaufplan AN	Altschotter	Bahnwagen oder Spezialwagen des AN	Entsorgung bei Entsorger des AG bis 50 km Entfernung
Gem. Ablaufplan AN	Boden	Bahnwagen oder Spezialwagen des AN	Entsorgung bei Entsorger des AG bis 50 km Entfernung
Gem. Bauablaufplan des AN	Weichenantriebe	LKW des AN	DB InfraGO AG Signalwerk Wuppertal

Besonderheiten des Aufarbeitungsbetriebs des AG, DB Netz AG Signalwerk Wuppertal:

Die alten Weichenantriebe werden durch den AN dem Signalwerk in Wuppertal übergeben.
Dies wird nicht zusätzlich vergütet und ist in die Positionen für Weichenausbau einzukalkulieren.

DB InfraGO AG Signalwerk Wuppertal:

Adresse: Vohwinkeler Straße 268
 42329 Wuppertal

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag jeweils von 07:00 Uhr – 15:00 Uhr,
 Freitag von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 Samstag/Sonntag geschlossen

Telefon: 0202 / 352621

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

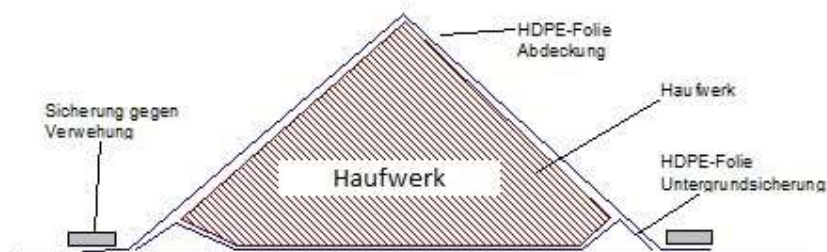
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Der Altschotter und Boden im Umbaubereich wurde untersucht.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

Siehe Tabelle unter Pkt. 0.2.15

0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzent) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN,

namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region West, Projektrealisierung 1 (I.IA-W-P 32) Projekt: Paket 301355, WE W146, 147 Bf. Gelsenkirchen Hbf.
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB Netz AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung

erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG planfestgestellten BE-Flächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AG als AwSV - Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Materialklasse gemäß EBV
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0*
Boden ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 10 %** mineralische Fremddanteile

BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 50 %** mineralische Fremddanteile

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaurubatur gemäß EBV untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen **zur Beseitigung** (größer jew. Materialklasse 3 nach EBV/EBV) auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau-, Bauschutt und Abbruchmaterial

Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten

detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffe sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept (AG)

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

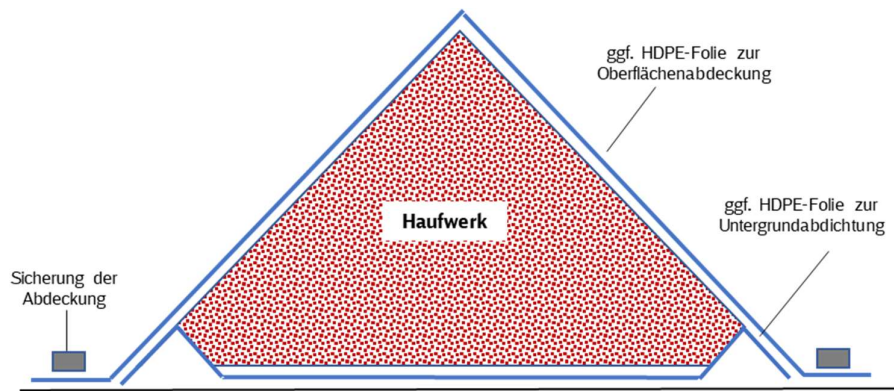
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuft Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen sind zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ i.V.m. der Technischen Mitteilung der DB Netz (TM 2012-049) zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, Umrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Entsorgungsgenehmigung) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Verbleibsnachweis).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzendes Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung

nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: AN, siehe Original-AE im Anhang.“

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer und / oder Entsorger nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf

der Grundlage vorliegender Lieferscheine / Wiegenoten in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Nachweisunterlagen sind im Register je Abfallschlüsselnummer und Entsorgungsnachweis getrennt nach Vorab- und Verbleibsdokumenten abzulegen.

0.2.15.2.10.4 Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung

Sofern der AN mittels der vorgesehenen LV-Position mit der Erstellung der erforderlichen Einbaudokumentation gemäß § 25 der ErsatzbaustoffVO für die von ihm in technische Bauwerke eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffe beauftragt wurde, hat er diese elektronisch im System ZEDAL zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird in diesem Fall vom AG als Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) festgelegt und hat für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ist diese ebenfalls vom AN im ZEDAL zu erstellen und ersetzt das Deckblatt, die Lieferscheine sind auch hier wie oben beschrieben zu erstellen.

Nach Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus durch den AG legt dieser eine elektronische Akte und das Deckblattformular in ZEDAL an, der AN hat dazu die entspr. Daten der MEB zuzuliefern. Der AN erstellt anschließend aus dem Deckblatt einen Muster-Lieferschein, und generiert daraus die benötigten Lieferscheine, vervollständigt und signiert diese elektronisch. Nach Abschluss des MEB-Einbaus ist die vollständige Dokumentation dem AG zu übergeben.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Abfallrechtliche Verbleibsnachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
Gem. Rahmen- terminplan	Weichen 146, 147 einschl. Anschlussschienen und -schwelle gemäß Weichenskizzen und Schienenbändern	Öffentliche Wagen des AG, Ab-ladevorrichtung AN	Tarifpunkt	WE W146, 147
Gem. Bauablaufplan des AN	Grund- und Verfüllschotter	Bahn-/Spezialwagen des AN	Lieferwerk des AG bis 50 km Entfernung	WE W146, 147

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Beistellung Oberbaumaterial durch AN:

Abweichend von VOB C DIN 18325 - Gleisbauarbeiten, ergänzend zu den „Besondere Vertragsbedingungen“ Ziffer 16.4 und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ werden folgende Materialien und Stoffe durch den **AN** gestellt bzw. durch diesen angeliefert.

- Beschädigtes und fehlendes Schienenkleineisen im Bereich Schienenerneuerung

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

Weichengestänge, Schienen: Bf. Herne
Schwellen

Grund- und Verfüllschotter: Ver- und Entsorgungsbetrieb des AG,
Transportentfernung bis 50 km

Zuständiger Baustellenkoordinator DB Cargo:
Herr Jürgens: uwe.juergens@deutschebahn.com

Die genauen Logistikgleise für diese Maßnahme werden dem AN nach Auftragserteilung (bei der T1- oder T12-Besprechung) bekanntgegeben.

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

Für die Maßnahmen dieser Ausschreibung hat der AG vorgesehen, dass die Ver- und Entsorgung durch den AG erfolgt. Die Entsorgungsgebühren werden durch den AG übernommen.

Versorgung:

Die Weichen in Einzelteilen (einschließlich Anschlussschienen und Anschlussschienen gemäß Weichenskizzen) werden durch den AG auf öffentlichen Wagen des AG am Tarifpunkt beige stellt. Der Transport vom Tarifpunkt zur Montagefläche, das Abladen der Einzelteile mit Entladevorrichtung des AN, das Zurückführen der Leerwagen zum Tarifpunkt und der Transport der Großteile vom Montageplatz in die Baustelle ist Sache des AN.

Die Neuschienen werden durch den AG auf öffentlichen Wagen des AG am Tarifpunkt beige stellt. Der Transport vom Tarifpunkt in die Baustelle, das Abladen (einschließlich beistellen der Entladevorrichtung) und das Zurückführen der Leerwagen zum Tarifpunkt ist Sache des AN.

Die Neuschwellen werden durch den AG beim Versorgungsbetrieb des AG bis 50 km Entfernung bereitgestellt. Verladung mit Ladegerät des AN. Die Beistellung der Wagen / Förderfahrzeuge und der Transport vom Lieferwerk in die Baustelle ist Sache des AN.

Der Grund- und Verfüllschotter wird durch den AG beim Versorgungsbetrieb des AG bis 50 km Entfernung bereitgestellt. Die Beistellung der Wagen / Förderfahrzeuge und der Transport vom Lieferwerk in die Baustelle ist Sache des AN. Als Grund- und Verfüllschotter kann RC-Schotter vorgesehen werden.

(Für die Umbaubereiche sind keine Wasserschutz-, FFH- bzw. Naturschutzgebiete ausgewiesen).

Entsorgung:

Für die Altstoffe wie Weichenfahrbahn / Altschienen (max. l = 12,00m), Kleineisen und Schwellen (sortenrein) werden durch den AG öffentliche Wagen des AG am Tarifpunkt bereitgestellt. Der Transport der Leerwagen vom Tarifpunkt in die Baustelle, das Beladen und das Zurückführen der beladenen Wagen zum Tarifpunkt ist Sache des AN.

Die Altbettung, ggf. Boden und ggf. Abtrag aus dem Randbereich werden durch den AG beim Entsorgungsbetrieb des AG bis 50 km Entfernung entsorgt. Die Beistellung der Wagen / Förderfahrzeuge und der Transport von der Baustelle zum Entsorgungswerk ist Sache des AN.

Die alten Weichenantriebe sind aufarbeitungsfähig und werden durch den AN von der Baustelle mit Fahrzeugen des AN dem Signalwerk in Wuppertal übergeben.

Die genauen Logistikgleise für diese Maßnahme werden dem AN nach Auftragserteilung noch bekanntgegeben. Alle weiteren für Arbeitszüge und Maschinen des AN benötigte Gleise, hat der AN sich in eigener Verantwortung und zu seinen Lasten zu mieten / zu reservieren. Darüber hinaus ist der evtl. erforderliche Einsatz von Lotsen ebenfalls in die Einheitspreise einzukalkulieren.

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Es wird im Baugleis mit max $v = 20$ km/h (→ Verzicht auf Warnung vor Fahrten im Arbeitsgleis) gearbeitet. Das Umstellen der Weichen im Baugleis wird über die Betren geregelt.

Die hieraus resultierenden Besonderheiten (z.B. Besetzung des Arbeitszuges an der Spitze bei geschobenen Fahrten, Einsatz eines Luftbremskopfes, etc.) sind durch den AN bei der Baustellenlogistik zu berücksichtigen.

Für die Vor- und Nacharbeiten (Baustellenbegang, Kabeleinweisung, Vormessarbeiten, Abnahme) wird eine betriebliche Anordnung mit Sperrungen in Zugpausen beantragt.

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.19ff Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Geplante Sperrbereiche

=> gemäß Auszug aus dem Baubetriebsplan und Sperrabschnittsskizzen (Anlagen 3.19.ff)

Vor- und Nacharbeiten in Rangierpausen werden über die Betra angemeldet.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Schutz-La 120 im Gleis 126 von Km 90,250 bis Km 90,450
vom 05.05.2026, 02:00Uhr bis 10.05.2026, 4:40Uhr

Betriebliche Besonderheiten:**Stellwerksbesetzungen:**

Genaue Angaben erfolgen nach der Feinabstimmung, wenn der Bauablauf des Unternehmers vorgestellt wurde.

Betriebliche Einschränkungen:

Keine Besonderheiten

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)**Abschaltung Oberleitung:**

Die angemeldeten Abschaltzeiten, wie in der Anlage 3.19 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Oberleitung im Baustellenbereich ist in folgenden Bereichen vorhanden:

Montagegleise / Umbaubereich:	Schaltgruppe	Höhe	Abschaltung Ja / nein
Gleis 26 Gleis 27	SG 17 SG 713	h >= 4,95 m h >= 4,95 m	Ja Ja
W146	SG 14 SG Freie Str. GE Hbf. - Wanne Eickel Hbf. Gl. 5	h >= 4,95 m h >= 4,95 m	Ja Ja
W147	SG 13 SG Freie Str. GE Hbf. - Wanne Eickel Hbf. Gl. 6	h >= 4,95 m h >= 4,95 m	Ja Ja

Für alle Umbaubereiche:

Für die durchgängigen **Ausschaltung der Oberleitung > 24 Stunden** gemäß Anlage 3.19ff werden feste Erden mit entsprechenden Signalen eingebaut. Der Einbau erfolgt durch den AG bzw. durch die örtliche Bauüberwachung E oder eine Fachfirma im Auftrag des AG. Gestellung und Einbau/Ausbau der Arbeitsgrenzenschilder erfolgt durch den AN.

Einweisung Schaltantragsteller und Bahnerdungsberechtigter erfolgt durch Bauüberwachung / I.IA-W-N-DU-IE.

Abstand der Erdungspunkte:

- Einzelstützpunkte: ≤ 1.200m
- Quersfeldbereich: ≤ 300m

Die Fahrdrachthöhe ist im Bereich von Absenkungen wieder so herzustellen, dass die im zugehörigen Absenkungsplan angegebenen Höhen **mindestens** erreicht werden. Die RiL 997.0101 ist einzuhalten.

Bauisolatoren / temporäre Streckentrenner / Trennerbrücken:

Bauisolatoren / temporäre Streckentrenner / Trennerbrücken sind nicht vorgesehen.

Weichenheizung:

Die Weichen sind mit elektrischer Weichenheizung ausgerüstet.

Die Arbeiten werden durch DB Bahnbau durchgeführt. Die Ausführungszeiten werden in der T12-Besprechung mit dem Bau AN abgestimmt.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Die Bettung wird bis 30cm unter Unterkante neuer Schwelle und 40cm vor Schwellenkopf erneuert.

=> Siehe LV-Positionen

Die Bettung ist zum Teil stark verschmutzt mit hohem Feinkornanteil und mit Vegetation durchzogen. Im Rahmen der vollständigen Bettungserneuerung wird der Bereich mit verladen und stellt keine Behinderung dar.

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Keine Randwegarbeiten vorgesehen

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Die signaltechnischen Zusammenhangsarbeiten werden durch den AG ausgeführt.

Vorhandene Signale und Gleisschaltmittel siehe Pkt. 0.1.3.1.

Bzgl. der Kabellagen wird die Baufirma im Rahmen der Kabeleinweisung anhand der Kabel-lagepläne eingewiesen, ggf. werden dann auch Suchgräben vereinbart.

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Die Erdungsarbeiten bzw. elektrischen Zusammenhangsarbeiten werden durch den AN ausgeführt.

Das Merkblatt für Triebrückstrom und Bahnerdung ist den Ausschreibungsunterlagen als Anlage beigelegt.

Die Arbeiten dürfen nur von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Ril. 132.0123 ist zu beachten.

Die Erdungsarbeiten beinhalten die Unterhaltung der Anlage für die Dauer der Bauzeit, bis zur Abnahme.

Kurzschlussstrombereich IK: > 25 kA

Die Erdungsarbeiten sind ausschließlich in ummantelten Aluminiumleiter (N)A(ST)YY-O1 x 110 RM 0,6/1KV ALMGST auszuführen.

Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten elektrotechnischen Leistungen unterliegen den Bestimmungen des Ebs-Zeichnungswerkes.

Die Betriebserden dürfen erst nach Rücksprache mit I.IA-W-N-DU-IE, E-Technik umgelegt werden und müssen nach Beendigung des Umbaus in alte Lage verlegt werden.

Die Montage der Bahnerdung an Betonschwellen ist gemäß 3 Ebs 15.01.24 durchzuführen und einschl. Materiallieferung im EP der einzelnen Pos. einzurechnen.

Für das Bohren am Schienensteg sind profilfreie Bohrgeräte bei Bedarf vorzusehen.

Für die provisorische Erdung der Maste, Bauwerke, Signale u. a. ist es erforderlich eine Längserde zu verlegen.

Die Arbeiten sind so zu terminieren, die Anzahl der Mitarbeiter so zu disponieren, dass alle Arbeiten in den vorgesehenen Zeiten der Vor-, Umbau- und Nacharbeiten abgeschlossen werden.

Die Abnahme der Erdungsarbeiten erfolgt durch I.IA-W-N-DU-IE, E-Technik Netz Duisburg, oder durch Bauüberwachung „E“.

Eine Kopie des Abnahmeprotokoll ist weiterzuleiten an:

DB InfraGO AG,

Region West,

I.IA-W-N-DU-IE, E-Technik

Hansastraße 91

46049 Oberhausen

Die Durchführung der Erdungsarbeiten ist mit dem zuständigen Bezirksleiter E/M Technik, vor Beginn der Baumaßnahme, abzusprechen.

Das ausführende Unternehmen für die Erdungsarbeiten hat bis spätestens 3 Wochen vor Baubeginn seine Elektrofachkraft für Oberleitungsanlagen namentlich dem Anlagenverantwortlichen (Bezirksingenieur -E-) zu benennen und die erforderliche Qualifikation nachzuweisen.

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen. => siehe LV-Positionen

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein. => siehe LV-Positionen

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB Netz AG

I.NP-W-I (D)

Datenmanagement RB West,

Hansastraße 15, 47058 Duisburg

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis spätestens 2 Wochen nach den Stopfarbeiten zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Bei Arbeiten im lückenlosen Gleis nach Richtlinie 824.5010 muss stets ein nach Ril 826.1030 geprüfter Fachbauleiter an der Baustelle anwesend sein.

Dieser fertigt die Niederschrift über den Spannungsausgleich (Vordruck 824.5010.01 bis 824.5010.03).

Den Bau-/Fachbauleiters stellt der Auftragnehmer. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Die Schweißüberwachung wird durch den AG gestellt.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Spätestens zwei Wochen nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer einen verantwortlichen Bauleiter und seinen Stellvertreter zu benennen.

Bauleitung oder Stellvertreter müssen für den AG ständig erreichbar sein. Der Auftraggeber hat das Recht, den Austausch der Bauleitung des AN zu fordern, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Bauleitung und Auftraggeber zerrüttet und eine weitere Zusammenarbeit dem Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist.

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer eine vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Siehe Leistungsverzeichnis

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Die gesamten Ausschreibungsunterlagen gelten als Ausführungsunterlagen. Sollten weitere Unterlagen zur Ausführung benötigt werden, sind in Absprache mit der Projektleitung diese durch den AN zu erstellen und genehmigen zu lassen.

Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Baublaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG (Machbarkeitsstudie) des AG / der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB Netz AG (Internetauftritt der DB Netz AG: <http://www.dbnetze.com/fahrweg>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 15-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend

genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 15-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.